Kantonsrat St.Gallen 61.17.01

Einfache Anfrage FDP-Fraktion vom 11. Januar 2017

Unternehmenssteuerreform III: Wie bleibt St.Gallen ein attraktiver Wirtschaftsstandort?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Januar 2017

Die FDP-Fraktion führt in ihrer Einfachen Anfrage vom 11. Januar 2017 aus, der Kanton St.Gallen müsse – in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden – im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) seinen steuer- und finanzpolitischen Spielraum optimal nutzen, um seine Wirtschaftsstruktur zu stärken. Sie erkundigt sich dabei nach der Detailausgestaltung der USR III im Kanton St.Gallen; diese müsse in den Grundzügen noch vor der eidgenössischen Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 bekannt sein, denn dies diene der Rechts- und Standortsicherheit.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

- 1. Der Kanton St.Gallen soll auch nach Meinung der Regierung als Wirtschafts- und Steuerstandort möglichst attraktiv sein und sich im zukünftig wohl noch verschärften Standortwettbewerb behaupten können. Klar ist für die Regierung aber auch, dass die Massnahmen sich in finanzpolitisch vertretbarem Rahmen für Kanton und Gemeinden abspielen müssen.
- 2. Die Regierung hat im Juni 2016 die Rahmenbedingungen für die kantonale Umsetzung der USR III festgelegt und darüber im Rahmen einer Medienmitteilung vom 30. Juni 2016 orientiert. Danach soll der Fokus auf einer Senkung des Gewinnsteuersatzes liegen. Die Belastung soll unter 15 Prozent liegen (heute 17,4 Prozent). Weiter wurde das Finanzdepartement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur kantonalen Umsetzung der USR III auszuarbeiten, und zwar mit der zeitlichen Vorgabe, die Vernehmlassung unmittelbar nach der eidgenössischen Abstimmung zu eröffnen. Dieser Fahrplan wurde auch gegenüber Vertretern der Wirtschaft kommuniziert und von diesen positiv zur Kenntnis genommen. Die Regierung sieht sich nicht veranlasst, von diesem Fahrplan abzuweichen. Es ist vorgesehen, dass die Vorlage bei einer Zustimmung zur USR III an der Abstimmung vom 12. Februar 2017 in der zweiten Jahreshälfte 2017 im Kantonsrat beraten wird.
- 3. Das im letzten Juni von den eidgenössischen Räten verabschiedete «USR III»-Gesetz¹ sieht keine Änderung des gesetzlichen Gewinnsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer vor; dieser soll vielmehr unverändert bei 8,5 Prozent verbleiben. Damit die Schweiz auch nach Wegfall der kantonalen Steuerstatus ein kompetitiver Steuerstandort bleibt, soll (unter anderem) die ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen gesenkt werden. Da die damit verbundenen Mindereinnahmen aber allein bei den Kantonen und Gemeinden anfallen, während der Bund von Senkungen der Gewinnsteuerbelastungen in den Kantonen gleichsam profitiert, soll er sich an den entsprechenden Kosten beteiligen. Ohne Bundesbeitrag wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei kantonalen Gewinnsteuersenkungen asymmetrisch zwischen Bund und Kantonen sowie Gemeinden verteilt. Demgemäss sieht das «USR III»-Gesetz vor, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (von derzeit 17 Prozent) auf 21,2 Prozent zu erhöhen. Dies wird als vertikaler Ausgleich bezeichnet. Der Kanton St.Gallen rechnet mit einer jährlichen Ausgleichssumme in Höhe von rund 35 Mio. Franken. Diese Summe soll zur Finanzierung der geplanten Gewinnsteuersenkungen eingesetzt werden.

-

¹ Referendumsvorlage: BBI 2016, 4937.

4. Wie in der Interpellationsantwort 51.16.36 dargelegt, ist beabsichtigt, dass der Kanton die 35 Mio. Franken vorweg zur Finanzierung einer Gewinnsteuersenkung einsetzt, ohne dass die damit verbundenen Steuerausfälle von den politischen Gemeinden und Kirchgemeinden mitgetragen werden müssen. Dies soll dadurch geschehen, dass der Kantonsanteil am Zuschlag (Art. 7 des Steuergesetzes [sGS 811.1]) zu den Gewinn- und Kapitalsteuern so weit reduziert wird, bis die 35 Mio. Franken aufgebraucht sind. Damit kann eine Reduktion der effektiven Gewinnsteuerbelastung von derzeit 17,4 Prozent auf rund 16,6 Prozent finanziert werden. Bis zu diesem Satz soll die Finanzierung der Gewinnsteuersenkung somit allein beim Kanton liegen, wobei die Refinanzierung durch den beschriebenen vertikalen Ausgleich erfolgt. Die Gemeinden profitieren insofern, als sie diese Kosten nicht mittragen müssen. Darüber hinaus ist die Umsetzung der USR III eine Gemeinschaftsaufgabe, die von allen staatlichen Ebenen getragen werden soll. Dies führt zu folgenden finanziellen Effekten.

Effektiver Gesamtsteuersatz	TOTAL	Kanton	Gemeinden	Kirchen
16,57 %		35 Mio. (vollständig durch vertikalen Ausgleich gedeckt)		0
14,96 %	98,2 Mio.	32,3 Mio.	26,3 Mio.	4,6 Mio.

In einem zweiten Schritt wird, abgestimmt auf die weiteren Effekte des Finanzausgleichs, eine zusätzliche Senkung im Bereich der Gewinnsteuern in Aussicht genommen.

Das Finanzdepartement hat diese kantonsinterne Umsetzung Ende Juni 2016 einlässlich mit dem Vorstand der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) besprochen. Dieser Umsetzungsmechanismus wurde begrüsst sowie als praktikabel und fair beurteilt.

bb_sgprod-846563.DOCX 2/2